

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

02.01.2026

Geschäftszeichen:

I 37.1-1.8.1-56/25

Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 16. Dezember 2020**

Nummer:

Z-8.1-29.1

Geltungsdauer

vom: **3. Januar 2026**

bis: **3. Januar 2031**

Antragsteller:

ALTRAD plettac assco GmbH

Adam-Opel-Straße 7

58840 Plettenberg

Gegenstand des Bescheides:

Gerüstbauteile für das Fassadengerüst "plettac SL 70-Alu"

Dieser Bescheid ändert, ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-29.1 vom 16. Dezember 2020.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-29.1 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) Abschnitt 2.2.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.2.1 Herstellung

Bezüglich der Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 gilt DIN EN 17293, sofern in diesem Bescheid nicht anders geregelt.

Betriebe, die geschweißte Gerüstbauteile nach diesem Bescheid herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind.

Für Aluminium-Bauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-3 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat¹ mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1 vorliegt, welches mindestens die zur Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 erforderlichen Schweißverfahren und Werkstoffe umfasst.

b) Abschnitt 2.3.2 wird im Bereich Kontrolle und Prüfungen wie folgt ergänzt:

- Die Anforderungen von DIN EN 755-7 zum Durchmesser einschließlich Ovalisierung der Ständerrohre am Übergang zum eingepressten Rohrverbinder (Kontaktbereich des Ständerstoßes) sind zu überprüfen.

c) Abschnitt 2.3.3 wird im Bereich der durchzuführenden Prüfungen ergänzt:

- Überprüfung des Vorhandenseins der zur Herstellung der Gerüstbauteile erforderlichen Schweißanweisungen (WPS) und der zugehörigen Qualifizierungsberichte (WPQR)

d) Abschnitt 3.1.1 wird wie folgt ergänzt:

Für die Planung der Arbeits- und Schutzgerüste gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1", DIN 4420-1 sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis" sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Die Gerüste sind ingenieurmäßig zu planen. Es sind prüfbare Berechnungen entsprechend des Technischen Regelwerks und der Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

e) Im Abschnitt 3.2.1 wird der erste Absatz durch folgende Fassung ersetzt:

Für den Entwurf und die Bemessung der unter Verwendung der Bauteile des Gerüstsystems "plettac SL 70-Alu" zu erstellenden Gerüste sind, soweit in diesem Bescheid oder in den Beratungsergebnissen des "SVA Gerüste" nichts anderes festgelegt ist, die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1", DIN 4420-1 sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis" zu beachten.

f) Abschnitt 3.2.2.3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.2.2.3 Ständerstöße

Sofern im Folgenden nicht anders geregelt, gelten für die Ständerstöße im Gerüstsystem "plettac SL 70-Alu" grundsätzlich die geltenden Technischen Baubestimmungen.

¹ Als gleichwertig zum Schweißzertifikat darf ein Zertifikat nach DIN EN ISO 3834-3 gelten, sofern dort im Anwendungsbereich explizit DIN EN 1090-3 i.V.m. der EXC 2 genannt wird und das im Übrigen den gestellten Anforderungen entspricht.

Für die Aluminium-Ständerstöße vom Typ A mit eingepresstem Alu-Rundrohr unter Ansatz des "Übergreifstoß"-Tragmodells gelten hinsichtlich des Nachweises, der Modellierung sowie der Imperfektions- und Systemannahmen sinnentsprechend die Empfehlungen "Behandlung von Ständerstößen mit einseitig, zentrisch fixiertem Stoßbolzen für Arbeits- und Schutzgerüste sowie für Traggerüste aus Stahl". Werkstoffspezifische Besonderheiten sind entsprechend den bauaufsichtlich eingeführten Regelungen in DIN EN 1999-1-1 i.V.m. /NA zu berücksichtigen.

Für die Rohrverbinder (Alu-Sternbolzen) dürfen folgende Querschnittswerte angenommen werden:

$$\begin{aligned} A = A_S &= 4,02 \text{ cm}^2 \\ I &= 5,23 \text{ cm}^4 \\ W_{el} &= 2,90 \text{ cm}^3 \\ W_{pl} &= 1,25 \cdot 2,90 = 3,63 \text{ cm}^3 \end{aligned}$$

Für die eingepressten Rohrverbinder der Stiele der Vertikalrahmen darf eine Zugbeanspruchbarkeit von $Z_{Rd} = 10,0 \text{ kN}$ angesetzt werden.

Bei Verwendung eines Bolzens mindestens Ø12-8.8 darf auf einen gesonderten Nachweis verzichtet werden. In anderen Fällen ist der Nachweis eines bolzenartigen Verbindungsmittels zur Zugkraftkopplung gesondert zu führen. Insbesondere beim Lochleibungsnachweis und beim Nachweis des Nettoquerschnitts sind die Nachweisgrundlagen nach DIN EN 1999-1-1 i.V.m. /NA zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Bolzenbiegung hat entsprechend der Regelungen "Rechnerische Behandlung von Ständerstößen mit einseitig, zentrisch fixiertem Stoßbolzen für Arbeits- und Schutzgerüste sowie für Traggerüste aus Stahl" zu erfolgen. Dabei ist bei den Nachweisen ein Locheinzug von $\Delta = 2 \text{ mm}$ anzusetzen.

g) Abschnitt 3.2.7 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.2.7 Gerüstspindeln

Die Ersatzquerschnittswerte für die Spannungs- bzw. Interaktionsnachweise und Verformungsberechnungen der Gerüstspindeln nach DIN 4425 (vgl. auch Anhang B von DIN EN 12811-1) sind wie folgt anzunehmen:

- für die Gerüstspindeln (Fußspindeln) nach Anlage A, Seiten 6 und 7

$$\begin{aligned} A = A_S &= 3,09 \text{ cm}^2 \\ I &= 3,60 \text{ cm}^4 \\ W_{el} &= 2,42 \text{ cm}^3 \\ W_{pl} &= 1,25 \cdot 2,42 = 3,03 \text{ cm}^3 \end{aligned}$$

- für die Gerüstspindeln (Fußspindeln) nach Anlage A, Seite 9

$$\begin{aligned} A = A_S &= 4,26 \text{ cm}^2 \\ I &= 4,58 \text{ cm}^4 \\ W_{el} &= 3,00 \text{ cm}^3 \\ W_{pl} &= 1,25 \cdot 3,00 = 3,75 \text{ cm}^3 \end{aligned}$$

Beim Nachweis der Tragfähigkeit der Gerüstspindeln darf die Cosinus-Interaktion nach DIN 4425, Abschnitt 7.1 verwendet werden.

h) Abschnitt 3.2.8 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.2.8 Halbkupplungen

Beim Nachweis der an verschiedenen Bauteilen angebrachten Halbkupplungen sind die Beanspruchbarkeiten und Steifigkeiten für Halbkupplungen der Klasse B entsprechend den Angaben nach DIN EN 74-2 zu verwenden.

Beim Nachweis der an verschiedenen Bauteilen angebrachten "Halbkupplungen 48 mit langem Mittelstück" dürfen die Beanspruchbarkeiten nach Z-8.1-29 angesetzt werden.

i) Abschnitt 3.3.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.3.1 Ausführung

Für die Ausführung der Arbeits- und Schutzgerüste gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Bestimmungen von DIN EN 12811-1 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1", DIN 4420-1 sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis" sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Der Auf-, Um- und Abbau der Gerüste hat unter Beachtung der Aufbau- und Verwendungsanleitung² zu erfolgen, die nicht Gegenstand dieses Bescheides ist.

Es ist darauf zu achten, dass die Geländerkippstifte zur Belagfläche zeigen.

j) Abschnitt 4.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

4.1 Allgemeines

Die Nutzung der Gerüste ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

Unbeschädigte Bauteile dürfen wiederholt verwendet werden. Vor jeder Verwendung sind die Bauteile optisch auf Beschädigungen z. B. durch mechanische Einwirkungen oder durch Korrosion zu überprüfen.

Alle Bauteile sind entsprechend des Produkthandbuchs des Herstellers zu warten und zu überprüfen.

ZU ANLAGE B:

k) Abschnitt B.8 wird wie folgt ergänzt:

Sofern unterhalb der Überbrückungsträger Vertikalrahmen aus Stahl verwendet werden, sind die Verstärkungsmaßnahmen nach Anlage C, Seite 36 einzubauen.

l) Abschnitt B.9 wird wie folgt ergänzt:

Vorgestellte Aufstiege dürfen ausschließlich unbekleidet verwendet werden.

m) Tabelle B.1 wird wie folgt geändert:

Tabelle B.1: Bauteile der Regelausführung

Bezeichnung	Anlage A, Seite
Stahl-Vertikalrahmen, t = 3,2 mm *)	4
Stahl-Vertikalrahmen, t = 2,7 mm *)	5
*) Die Stahl-Vertikalrahmen sind ausschließlich unterhalb der Überbrückung gemäß Anlage C, Seite 36 einzubauen.	

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

- DIN EN 74-2:2022-09 Kupplungen, Zentrierbolzen und Fußplatten für Arbeitsgerüste und Traggerüste - Teil 2: Spezialkupplungen - Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN EN 755-7:2016-10 Aluminium und Aluminiumlegierungen – Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile – Teil 7: Nahtlose Rohre, Grenzabmaße und Formtoleranzen

² Die Aufbau- und Verwendungsanleitung hat den in der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1", siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, gestellten Anforderungen zu entsprechen.

- DIN EN 1090-1:2012-02 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile
- DIN EN 1090-3:2019-07 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
- DIN EN 1999-1-1:2024-11 Eurocode 9 - Bemessung und Konstruktion von Aluminiumtragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln
 - i.V.m. DIN EN 1999-1-1/NA:2025-10
- DIN EN ISO 3834-3:2021-08 Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen - Teil 3: Standard-Qualitätsanforderungen
- DIN 4420-1:2004-03 Arbeits- und Schutzgerüste - Teil 1: Schutzgerüste - Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung
- DIN 4425:2024-02 Leichte Gerüstspindeln - Konstruktive Anforderungen, Tragsicherheitsnachweis und Herstellung
- DIN EN 12811-1:2004-03 Temporäre Konstruktionen für Bauwerke - Teil 1: Arbeitsgerüste - Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung
- DIN EN 17293:2020-07 Temporäre Konstruktionen für Bauwerke - Ausführung - Anforderungen für die Herstellung
- "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"³
- Beratungsergebnisse des "SVA Gerüste"⁴
- "Rechnerische Behandlung von Ständerstößen mit einseitig, zentrisch fixiertem Stoßbolzen für Arbeits- und Schutzgerüste sowie für Traggerüste aus Stahl"⁵
- "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"⁶

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Gilow-Schiller

³ siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, Seite 61 ff

⁴ Die Beratungsergebnisse des "SVA Gerüste" sind verfügbar über die DIBt-Homepage.

⁵ siehe DIBt-Newsletter 4/2017

⁶ zu beziehen über das Deutsche Institut für Bautechnik